

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 160/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
26. März 1971

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Reg. Hauptsekretär
als Urk. Beamter
1. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach Lage der
Akten am 25. Februar 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichterin	G e y s e r,	
Bundesrichter	B u r g e r,	
Bundessozialrichter	T i e d t	und
Bundessozialrichter	R ü b s t e c k	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar
1970 und des Sozialgerichts Duisburg vom 21. Juni 1968
sowie der Bescheid der Beklagten vom 13. Februar 1967 in
der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Juli 1969
aufgehoben.



- 2 -

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin einen Bescheid über die Gewährung der Waisenrente aus der Versicherung ihres am 21. März 1955 verstorbenen Vaters Wilhelm R zu erteilen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der im Mai 1950 geborenen Klägerin für die Zeit vom Januar 1957 bis Mai 1968 Waisenrente aus der Rentenversicherung ihres im Jahre 1955 verstorbenen Vaters zu zahlen ist.

Den von der Klägerin im September 1955 gestellten Rentenanspruch hatte die damalige Ruhrknappschaft unter Berücksichtigung der bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Anwartschafts- und Wartezeitbestimmungen durch Bescheid vom 28. Januar 1957 abgelehnt. Der Bescheid war bindend geworden. Im Juli 1966 beantragte die Klägerin erneut, ihr Waisenrente zu gewähren. Die Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, ein Hinterbliebenenrentenanspruch der Klägerin habe nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) bereits dem Grunde nach bestanden. Dieser sei aber nicht mehr realisierbar, weil die Klägerin die Ausschlußfrist des Art. 2 § 44 Satz 4 ArVNG versäumt habe (Bescheid vom 13. Februar 1967, Widerspruchsbescheid vom 10. Juli 1969).

Die hiergegen gerichtete Klage hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) im wesentlichen mit folgender Begründung zurück:



- 3 -

Da der Versicherte am 21. März 1955 gestorben sei und eine Versicherungszeit von mehr als 60 Kalendermonaten zurückgelegt habe, seien unter Berücksichtigung des Art. 2 §§ 8 und 17 ArVNG iVm § 1263 Abs. 2 RVO die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente an die Klägerin mit Inkrafttreten des ArVNG zwar erfüllt gewesen. Der an sich vom 1. Januar 1957 an bestehende Anspruch auf Waisenrente (§§ 1267, 1269 RVO) werde aber durch den Ablauf der Frist des Art. 2 § 44 Satz 4 ArVNG ausgeschlossen.

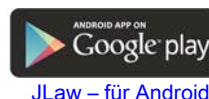
Art. 2 § 44 ArVNG regele alternativ einerseits den Fall, daß noch ein Verfahren schwebende und andererseits den, daß es bindend oder rechtskräftig abgeschlossen worden sei. Weder die eine noch die andere Alternative treffe hier zu. Das Verwaltungshandeln sei durch Erteilung des ablehnenden Bescheides vom 28. Januar 1957 beendet worden. Andererseits sei das Verfahren auch noch nicht bindend abgeschlossen gewesen, weil der am 1. Februar 1957 an die Klägerin zugestellte Verwaltungsakt der Ruhrknappschaft bis zum Ablauf des 1. März 1957 - und damit bis nach der Verkündung des ArVNG am 26. Februar 1957 - mit dem Widerspruch (§ 80 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) hätte angefochten werden können. Damit zeige der vorliegende Fall eine unbewußte Lücke im Gesetz auf. Es sei nicht ersichtlich, daß die gesetzgebenden Organe an die Möglichkeit gedacht hätten, daß ein Verfahren weder schwebende noch bindend oder rechtskräftig abgeschlossen sei. Im Hinblick darauf, daß Art. 2 § 44 ArVNG seinem Wortlaut nach nicht anwendbar sei, müsse überlegt werden, ob Raum für § 1300 RVO sei. Die zweite Möglichkeit sei die Ausfüllung der Gesetzeslücke "aus den Art. 2 § 44 ArVNG erkennbaren Wertungen des Gesetzes". Dieser Auslegung müsse der Vorzug gegeben werden. Dabei sei von der Überlegung auszugehen, daß die Bindungswirkung des Verwaltungsaktes vom 28. Januar 1957 eingetreten sei, als das ArVNG bereits in Kraft gewesen sei. Die Klägerin hätte den Eintritt der Bindungswirkung jedoch durch Erheben des Widerspruchs verhindern können. Wenn aber sogar derjenige, dessen Anspruch bereits bindend abgelehnt worden sei, bis zum 31. Dezember

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

1958 tätig werden mußte, um eine Überprüfung zu erlangen, dann müsse das um so mehr für denjenigen gelten, der durch eigenes Tätigwerden den Eintritt der Bindungswirkung hätte verhindern können. Die Durchbrechung der Bindungswirkung sollte nämlich nur befristet möglich sein. Das Gesetz habe nicht auf lange Sicht weitgehende Unsicherheit entstehen lassen wollen. Da die Klägerin innerhalb der aus diesen Gründen für sie ebenfalls geltenden materiell-rechtlichen Ausschlußfrist keine Überprüfung beantragt habe, sei nunmehr eine Entscheidung zu ihren Gunsten nicht mehr möglich (Urteil vom 6. Februar 1970).

Mit der zugelassenen Revision wendet sich die Klägerin dagegen, die nach der Rechtsauffassung des LSG bestehende Gesetzeslücke "aus den Art. 2 § 44 ArVNG erkennbaren Wertungen des Gesetzes" auszufüllen. Wenn die Anwendung der Sondervorschrift des Art. 2 § 44 ArVNG - wie das LSG darlege - ausscheide, so müsse eine Entscheidung nach § 1300 RVO revidiert werden können, wenn nachträglich eine Gesetzesänderung verkündet werde, die vor Erlass der Entscheidung in Kraft trete. Dabei komme es nicht darauf an, ob der Träger der Rentenversicherung sich geirrt habe oder nicht. Maßgebend müsse vielmehr der Wille des Gesetzgebers sein, unabhängig von einem solchen Irrtum dem Versicherten zu seinem Recht zu verhelfen.

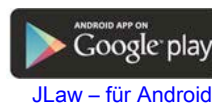
Die Klägerin beantragt, unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 13. Februar 1967, des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 1969, des Urteils des Sozialgerichts in Duisburg vom 21. Juni 1968 und des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Mai 1968 Waisenrente zu zahlen.

Die Beklagte und die Beigeladene beantragen die Zurückweisung der Revision.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Sie halten die Gründe des angefochtenen Urteils für zutreffend.

II

Die Revision ist begründet. Die Auslegung des Art. 2 § 44 ArVNG durch das LSG entspricht nicht dem Gesetz.

Zwischen den Beteiligten ist nicht streitig, daß nach den Vorschriften des Art. 2 §§ 8 und 17 ArVNG iVm § 1263 Abs.2 RVO die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente an die Klägerin mit dem Inkrafttreten des ArVNG am 1. Januar 1957 erfüllt gewesen sind. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen ist der Anspruch der Klägerin auch nicht deshalb entfallen, weil sie mit ihrem Neuantrag vom Juli 1966 die in Art. 2 § 44 Satz 4 ArVNG genannte Ausschlußfrist (31.12.1958) nicht eingehalten hat.

Der Nachprüfung nach Art. 2 § 44 Satz 3 und 4 ArVNG unterliegen auf Antrag Rentenansprüche, die aus den im Gesetz genannten Versicherungsfällen hergeleitet und unter der Geltung des bis 31. Dezember 1956 bestehenden Rechts bindend oder rechtskräftig abgelehnt worden sind. Darunter fallen aber nur die bis zum 31. Dezember 1956 erlassenen Bescheide der Versicherungsträger; denn nur sie sind, wenn sie dem damals geltenden Recht entsprochen haben, rechtmäßig gewesen und rechtmäßig geblieben, d.h. in ihrer Bestandskraft von der Rentenreform nicht berührt worden. Sie sollten innerhalb der Ausschlußfrist daraufhin überprüft werden können, ob das neue Recht günstiger ist. Hin- gegen hat der Bescheid vom 28. Januar 1957, mit dem die Beigeladene den Waisenrentenanspruch der Klägerin abgelehnt hat, zwar zur Zeit seines Erlasses dem bis dahin bekannten materiellen und Verfahrens-Recht entsprochen. Der Bescheid ist aber infolge der rückwirkenden Inkraft- setzung des ArVNG (mit dem weitgehenden Wegfall des An-



wirtschaftsrechts... und den geänderten Zuständigkeitsvorschriften) sowie wegen des in Art. 2 § 44 Satz 1 ArVNG enthaltenen Gebots, das neue Recht auch in den am 1. Januar 1957 schwebenden Verfahren anzuwenden, nicht rechtmäßig geblieben, sondern materiell und formell unrichtig geworden. Auf Bescheide dieser Art trifft aber die Ausschlußfrist in Satz 4 nach ihrer Zweckbestimmung nicht zu. Auch ist eine entsprechende Anwendung der Ausschlußfrist - entgegen der Annahme des LSG - wegen der wesentlich unterschiedlichen Rechtslage nicht möglich.

Die sachliche Zuständigkeit für die Rentenleistung liegt seit Inkrafttreten des ArVNG und damit vom 1. Januar 1957 an nicht mehr bei der Beigeladenen, sondern bei der Beklagten, weil nach den Feststellungen im Bescheid vom 28. Januar 1957 der letzte Beitrag für den Versicherten zur Invalidenversicherung entrichtet worden ist (§ 1311 Abs. 1 RVO). Die Ruhrknappschaft - als funktioneller Rechtsvorgänger der Beigeladenen - durfte zwar im Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung am 30. September 1955 ihre sachliche Zuständigkeit annehmen, weil nach dem damals noch geltenden Wanderversicherungsabkommen vom 12.6.1944 (AN 44, 246) die Knappschaft abweichend von der Regelung in § 1544 g Abs. 3 Satz 1 bis 3 RVO aF für die Feststellung der Leistung stets zuständig war, wenn - wie hier - mehr als sechs Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung (knRV) entrichtet worden sind. Das auf § 1544 g Abs. 3 Satz 4 RVO aF basierende Wanderversicherungsabkommen ist am 1. Januar 1957 außer Kraft getreten (Art. 3 § 2 ArVNG). Die Zuständigkeit des Versicherungsträgers für einen Feststellungsbescheid beurteilt sich jedoch nach dem bei seinem Erlass gültigen Recht (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts - BSG -: vgl. BSG 9, 250; 14, 86; 23, 160; SozR Nr. 6 und 7 zu § 1311 RVO; Nr. 4 zu § 1421 RVO und zuletzt Urteil des 11. Senats vom 15.10.1970 - 11 RA 99/69 -). Am 28. Januar 1957 hat somit ein sachlich unzuständiger Versicherungsträger den Bescheid erteilt, weil die gesetzlich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -

festgelegte Zuständigkeit nicht durch das Verwaltungs- handeln eines (unzuständigen) Versicherungsträgers geändert werden kann (vgl. BSG in SozR Nr. 7 und 9 zu § 1311 RVO sowie Urteil des 5. Senats vom 10. 12. 1970 - 5/12 RJ 36/67 -).

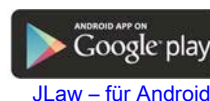
Das LSG geht davon aus, daß die Bindungswirkung des Verwaltungsakts vom 28. Januar 1957 zu einer Zeit eingetreten ist, als das ArVNG bereits in Kraft war, und daß die Klägerin diese Bindungswirkung durch Erheben des Widerspruchs hätte verhindern können. Es übersieht dabei, daß der von der ehemaligen Ruhrknappschaft erlassene Bescheid vom 28. Januar 1957 wegen der sachlichen Unzuständigkeit dieses Versicherungsträgers zwar nicht nichtig war, andererseits aber nur zwischen den damaligen Beteiligten i.S. des § 77 SGG bindend werden konnte (vgl. BSG 9, 171, 178 und BSG in SozR Nr. 7 zu § 1311 RVO). Die Bindungswirkung besteht hiernach lediglich zwischen dem Adressaten des Bescheides und dem Versicherungsträger, der diesen Verwaltungsakt gesetzt hat. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf die damals nicht mit der Sache befaßte, tatsächlich aber bereits zuständige Beklagte (ebenso Müller in SGG/ 1968, 389, 390 und im Anschluß daran BSG in SozR Nr. 9 zu § 1311 RVO). Die Beklagte kann sich daher auch nicht auf die Bindungswirkung des von ihr nicht erlassenen Bescheides vom 28. Januar 1957 berufen. Da ein rechtsverbindlicher Ablehnungsbescheid von der seit 1. Januar 1957 für die Rentenfeststellung zuständigen Beklagten noch nicht ergangen ist, kann im allein rechtserheblichen Verhältnis zwischen der Klägerin und der Beklagten auch nicht eine bindende Ablehnung des Rentenanspruchs i.S. des Art. 2 § 44 Satz 2 ArVNG angenommen werden. Es fehlt auch aus diesem Grund an der Voraussetzung für die vom LSG für zulässig gehaltene "entsprechende" Anwendung der Fristvorschrift des Art. 2 § 44 Satz 4 ArVNG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Die aufgrund des Rentenantrages der Klägerin vom Juli 1966 erstmals mit deren Anspruch befaßte Beklagte ist nach den Vorschriften in Art. 2 §§ 8, 17 und 25 Abs. 2 ArVNG, sowie in §§ 1263 Abs. 2, 1267, 1292 RVO verpflichtet, der Klägerin einen Bescheid über die Gewährung der Waisenrente aus der Versicherung ihres im März 1955 verstorbenen Vaters zu erteilen; eines Bescheides nach § 1300 RVO bedarf es hierfür nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

